

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 63 -

Nr. 13

Dingolfing, 22. Juni

2023

Vollzug der Jagdgesetze; Aufhebung der Schonzeit für Graugänse

Einwohnerzahlen am 31.12.2022

Änderungssatzung der Sparkasse Landshut

**Vollzug der Jagdgesetze;
Aufhebung der Schonzeit für Graugänse**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für junge Graugänse wird in der Zeit **vom 01.07. bis 31.07.2023** für Jagdreviere im Landkreis Dingolfing-Landau mit landwirtschaftlichen Kulturflächen, auf denen Wildschäden durch Graugänse zu befürchten sind, aufgehoben.
Die Schonzeitaufhebung gilt nicht in
 - befriedeten Bezirken nach § 6 BJagdG und Art.6 BayJG
 - Naturschutzgebieten nach Art.7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - im Natura 2000-Gebiet und in einem 200m-Puffer um dieses herum, gemäß Natura 2000 Verordnung
2. Den Jagdausübungsberechtigten wird die Erlaubnis zur Bejagung von eindeutig als Junggänse (Gänse im ersten Lebensjahr) identifizierbaren Graugänsen mit Schrotflinten und Kugelbüchsen im Rahmen der vorstehenden Nr.1 erlaubt.
3. Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen und bis **spätestens 21.08.2023** der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Dingolfing-Landau schriftlich vorzulegen:
 - Erfassung der Jagdtage (Datum)
 - Anzahl der erlegten jungen Graugänse,
 - Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr.1 bis 3 wird angeordnet.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Dingolfing-Landau
Dingolfing, 16. Juni 2023

Fischer, RDin

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, ZiNR.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Einwohnerzahlen am 31.12.2022

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Dingolfing-Landau zum Stand 31. Dezember 2022 bekannt gegeben:

Bevölkerungsstand am 31.12.2022

09279000 Landkreis Dingolfing-Landau Niederbayern		
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09279112	Dingolfing, St	20 607
09279113	Eichendorf, M	6 664
09279115	Frontenhausen, M	4 784
09279116	Gottfrieding	2 379
09279122	Landau a.d.Isar, St	14 121
09279124	Loiching	3 768
09279125	Mamming	3 490
09279126	Marklkofen	3 875
09279127	Mengkofen	6 107
09279128	Moosthenning	5 097
09279130	Niederviehbach	2 717
09279132	Pilsting, M	7 087
09279134	Reisbach, M	7 894
09279135	Simbach, M	4 394
09279137	Wallersdorf, M	7 322
	zusammen	100 306

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2022 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 126), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2024 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Die Gemeinden werden um Kenntnisnahme gebeten.

Dingolfing, 20. Juni 2023

Landratsamt Dingolfing-Landau

Änderungssatzung der Sparkasse Landshut vom 15. Mai 2023

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Landshut vom 11. Mai 2015, veröffentlicht

im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 15 vom 01.06.2015; des Landkreises Landshut Nr. 18 vom 21.05.2015; des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 9 vom 08.06.2015; des Landkreises Dingolfing-Landau Nr. 13 vom 21.05.2015 und des Landkreises Kelheim Nr. 11 vom 05.06.2015

durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 15.05.2023 mit Zustimmung des „Zweckverband Sparkasse Landshut“ vom 15.05.2023 wie folgt geändert:

§ 1 (Änderungsbestimmung)

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) 1 Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. 2 Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter, bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. 3 Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.“

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Landshut, 15. Mai 2023

Landrat Peter Dreier
Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Landshut
Vorsitzender des Zweckverband Sparkasse Landshut

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.
Werner Bumeder
Landrat